



## E-CHECK 25 Jahre geprüfte Sicherheit kurz und bündig erklärt

### Was ist eigentlich der E-CHECK?

Grundsätzlich muss man sagen, dass es nicht die eine E-CHECK-Prüfung gibt. Vielmehr ist der E-CHECK in den letzten 25 Jahren zu einem Synonym für viele verschiedene Prüfungen rund um die Elektrotechnik geworden und stellt daher in erster Linie einen auch bei elektrotechnischen Laien und in der Wirtschaft sehr bekannten Marketingbegriff dar.

### Welche Prüfungen werden durch den Begriff E-CHECK abgedeckt?

Durch die Erweiterungen des E-CHECKs mit dem E-CHECK PV, dem E-CHECK IT, dem E-CHECK EMA und dem E-CHECK E-Mobilität ist die Anzahl der Prüfungen, die durch den E-CHECK abgedeckt werden können, über die letzten Jahre kontinuierlich gestiegen. In der Praxis wird der E-CHECK meist gleichlautend zur wiederkehrenden Prüfung nach DIN VDE 0105-100/A1 aufgeführt. Allerdings können auch andere Prüfungen, wie z. B. die DGUV Vorschrift 3-Prüfung, Prüfungen im Bereich der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), die Geräteprüfung nach DIN VDE 00701/0702 bzw. DIN VDE 0701 oder auch die Prüfung nach DIN VDE 0100-600 für neu errichtete oder geänderte Anlagen, als E-CHECK vermarktet werden. Durch die Erweiterung mit den dem E-CHECK PV, dem E-CHECK IT, E-CHECK EMA und dem E-CHECK E-Mobilität fallen sogar noch mehr Prüfungen unter diese Bezeichnung.

### Wer darf den E-CHECK anbieten?

Die E-CHECK Plakette ist das exklusive Gütesiegel der Elektro-Innungsfachbetriebe und darf nur von Innungsbetrieben angeboten werden, die E-CHECK-berechtigt sind.

### Wer darf den E-CHECK prüfen?

Diese Frage lässt sich leider pauschal nur sehr schwierig beantworten, da die notwendige Qualifikation des Prüfpersonals nach Art der Prüfung, der Prüfungsanforderung und nach Unterteilung in gewerblich- / öffentlich oder privaten Bereich stark variiert.

Im privaten Bereich erfolgt die Prüfung i.d.R. auf freiwilliger Basis durch den Auftraggeber oder aufgrund von normativen Vorgaben. Hier wird i.d.R. die Qualifikation zur Elektrofachkraft vorausgesetzt.

Im gewerblichen oder öffentlichen Bereich unterliegen die Prüfanforderungen meist den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung. Im Zusammenhang mit der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) muss der Prüfer den Status einer sog. „befähigten Person“ vorweisen. Die Anforderung an eine befähigte Person zum Prüfen von Arbeitsmitteln mit elektrischen Komponenten werden in der [Technischen Regel für Betriebssicherheit \(TRBS\) 1203](#) festgehalten. Hier werden u.a. eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Elektrotechnik, eine mindestens einjährige Berufserfahrung in der Instandsetzung bzw. Errichtung der Prüfgegenstände und eine geeignete zeitnah berufliche Tätigkeit gefordert.

### Wer bestimmt die Prüffristen?

Grundsätzlich werden die Prüffristen durch den Betreiber und nicht den Prüfer festgelegt. Die Prüffristen ergeben sich i.d.R. aus der Gefährdungsbeurteilung des Betreibers oder aus anderen Vorgaben oder Vorschriften.